

**Öffnungszeiten für Verkaufsstellen nach dem Ladenöffnungszeitengesetz
(LöffZG)**

vom 29.11.2006 (GVOBl. S. 243)

Allgemeine Öffnungszeiten nach § 3 LöffZG

	von	bis	Ausnahmen	nach dem LöffZG
Montag-Samstag*	unbegrenzt	unbegrenzt	am 24.12.	bis 14.00 Uhr
Sonntag	geschlossen		am 24.12.	bis 14:00 Uhr - aber nur für Verkaufsstellen, die nach § 9 überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume feilhalten

§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

	von	bis	Ausnahme
Blumen und Pflanzen			
Bäcker- und Konditoreiwaren	für je 5 Stunden		Karfreitag
Zeitungen und Zeitschriften			
Die Öffnungszeiten können örtlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden.			

Weitere begrenzte Ausnahme im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen möglich. Deutlicher Hinweis in der Verkaufsstelle über die Öffnungszeiten.

§ 5 weitere Verkaufs- Sonn- und Feiertage

- aus besonderem Anlass dürfen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung der Ämter, Gemeinden und Städte an jährlich höchstens **4 Sonn- und Feiertagen** für bis zu 5 Stunden freigegeben werden, spätestens bis 18:00 Uhr.
(Hinweis: Der besondere Anlass darf nicht durch die Ladenöffnung selbst entstehen, sondern es bedarf eines besonderen Anlasses, der eine große Zahl von Besuchern erwarten lässt)
- **Ausnahmen:**
 - Karfreitag, 1. Mai, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember.
 - In Ortschaften, die von der Bäderregelung profitieren (Zeitraum vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober), darf künftig außerhalb dieser Zeiten eine Sonntagsöffnung aus besonderem Anlass nur bis zu zweimal im Jahr nach dem Ladenöffnungszeitengesetz zugelassen werden.

§ 6 Apotheken

- ganztags an allen Tagen (beschränkter Verkauf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen)
- Regelung der Öffnung der örtlichen Apotheken durch Apothekenkammer

§ 7 Tankstellen

- ganztags an allen Tagen

(An Sonn- und Feiertagen ist nur ein beschränkter Verkauf von Ersatzteilen, Betriebsstoffen und Reisebedarf zulässig)

§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen. Flug- und Fährhäfen, Gemeinden im Grenzgebiet

- ganztags an allen Tagen für den Verkauf von Reisebedarf

§ 9 Abs. 1 – Bäderverordnung vom 21.05.2013 (GVOBl. SH 2013, S. 226 ff)

Abweichen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein in

Gemeinden und Gemeindeteilen, die von der „Bäderregelung“ gem. der Bäderverordnung vom 21.05.2013 erfasst sind

- vom 17.12. bis 08.01. und vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres;
- für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs;
- für 6 Stunden im Zeitraum von 11:00 – 19:00 Uhr. Die Öffnungszeiten werden durch Allgemeinverfügung örtlich gesondert festgelegt.

Ausnahme:

Hiervon ausgenommen sind der Karfreitag und der erste Weihnachtstag. Am 01. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, bzw. bis zur örtlich zugelassenen Öffnungszeit geöffnet werden.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum 14.12.2018.

Verkauf von Blumen am Muttertag – Erlass vom 02.02.2001

Verkaufsstellen, in denen in erheblichen Umfang Blumen freigehalten werden, dürfen am zweiten Sonntag im Mai eines jeden Jahres (Muttertag) für die Abgabe von Blumen für die Dauer von höchstens 4 Stunden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet haben.